



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Hinweisblatt zur Kumulierbarkeit mit dem EEG 2014

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 14. August 2014 zum EU-Beihilferecht Nr. 03/2014 und Ziffer 142 der Genehmigungsentscheidung der Europäischen Kommission vom 23. Juli 2014 zum EEG 2014 ist eine Kumulierung von Förderungen, die auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2014 an Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen gezahlt werden, mit anderen Beihilfen für die gleichen förderfähigen Kosten nicht zulässig. Dies ergibt sich aus Randziffer 129 der neuen Umweltschutz- und Energiebeihilfen der Europäischen Kommission und betrifft explizit auch Investitionsbeihilfen zur Förderung der erneuerbaren Energien, die aufgrund von Länderprogrammen gezahlt werden.

Dies stellt insoweit eine andere Regelung im Einzelfall nach Ziffer 5.1 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift über die Förderung von Demonstrationsvorhaben der rationellen Energieverwendung und der Nutzung erneuerbarer Energieträger vom 11. September 2014, Az. 4-4587.2/71, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (GABl.) vom 30. September 2014, S. 601-603, dar.

Antragsteller sind daher verpflichtet, im Förderantrag anzugeben, ob eine Förderung nach dem EEG 2014 erfolgt.